



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-521/2018-14

Ggst.: SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH, Sankt Veit am Vogau
Nassbaggerung Totter in der KG Eichfeld
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 7. Jänner 2019

**SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH, Sankt Veit am Vogau
Nassbaggerung Totter in der KG Eichfeld**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 18. Juni 2018 der SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH mit dem Sitz in Sankt Veit am Vogau in der politischen Gemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark (FN 188481 d des Landesgerichtes für ZRS Graz) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH „Erweiterung der Nassbaggerung Totter in der KG Eichfeld“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 6

Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH mit dem Sitz in Sankt Veit am Vogau in der politischen Gemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark (FN 188481 d des Landesgerichtes für ZRS Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
4 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 24,80

Gesamtsumme: € **38,30**

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenschriftung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 18. Juni 2018
	2x € 3,90	€ 7,80	für die <u>Beilage 2</u>
	2x € 21,80	€ 43,60	für die <u>Beilage 1</u>

Gesamtsumme: € **65,70**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 18. Juni 2018 hat die planconsort ztgmh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz, namens und auftrags der SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH mit dem Sitz in Sankt Veit am Vogau in der

politischen Gemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark (FN 188481 d des Landesgerichtes für ZRS Graz) den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Erweiterung der Nassbaggerung Totter in der KG Eichfeld“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Vorgelegt wurde ein von der planconsort ztgmbh am 15. Juni 2018 erstellter Technischer Bericht (Beilage 1).

II. Am 19. Juni 2018 wurde die mitwirkende Behörde nach dem MinroG um Verifizierung der Angaben der Projektwerberin zu den in den letzten 10 Jahren bestehenden/genehmigten Abbauen und den gleichartigen Vorhaben im räumlichen Umfeld ersucht.

III. Diese Anfrage wurde mit Schreiben vom 19. Juli 2018 beantwortet (vgl. Punkt B) II. und III.).

IV. Mit der Eingabe vom 16. August 2018 hat die Projektwerberin ergänzende Angaben zum Projekt übermittelt (siehe Beilage 4).

V. Am 21. August 2018 wurden amtssachverständige Stellungnahmen aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schallschutz, Hydrogeologie und Landschaft zu folgenden Fragen eingeholt:

1. Besteht zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und den bestehenden Vorhaben der Projektwerberin ein räumlicher Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000?
2. Besteht zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und den Vorhaben von Helene Leicht ein räumlicher Zusammenhang im Sinne des § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000?
3. Ist der Untersuchungsbereich gemäß den vorgelegten Projektunterlagen ausreichend abgegrenzt?

VI. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 6. September 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Aus der Sicht der Luftreinhaltung ist ein räumlicher Zusammenhang unter kumulativem Aspekt grundsätzlich dann gegeben, wenn Tätigkeiten im Bereich des geplanten Vorhabens parallel zu Tätigkeiten in bewilligten und existierenden Betrieben stattfinden und eine Überlagerung von Emissionen und folgedessen eine lokale Erhöhung der Immissionen zu vermuten ist. Eine Tätigkeitsüberlagerung ohne Mehremissionen bzw. ein Tätigkeitsbeginn des geplanten Vorhabens nach Beendigung der Arbeiten in allfälligen bestehenden Betriebsbereichen stellt zwar eine Verlängerung der Emissionen und Immissionen dar, ist aber wohl nicht als Kumulation mit anderen gleichartigen Vorhaben anzusehen. Im konkreten Fall ist hinsichtlich der nahegelegenen anderen Vorhaben der Projektwerberin festzuhalten, dass gemäß Ihrem Schreiben mit Ausnahme der Arrondierung des Projektes Eichfeld I alle Abbautätigkeiten der SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH am Standort bereits abgeschlossen sind. Für die Arrondierung Eichfeld I ist mit Ende 2018 (laut Feststellungsantrag zur Prüfung der UVP-Pflicht der planconsort ztgmbh sogar schon im September 2018) mit der Fertigstellung zu rechnen. Im Sinne des oben ausgeführten ist daher nicht davon auszugehen, dass es zu relevanten Tätigkeitsüberlagerungen kommt. Es ist also kein räumlicher Zusammenhang im Sinn einer kumulierenden Wirkung gegeben.

Die Vorhaben von Frau Helene Leicht, 8481 Weinburg am Sassbach, in der KG Weitersfeld sind rund 2,5 km Luftlinie vom gegenständlichen Projektareal entfernt. Aus den Abbautätigkeiten sind daher keine Immissionsüberlagerungen zu erwarten. Auch hinsichtlich der Transportwege ist aufgrund der unterschiedlichen verkehrsmäßigen Anbindung mit keinen Überschneidungen und demnach auch mit keinen Kumulationen zu rechnen, ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Projekt und den Vorhaben von Frau Helene Leicht ist daher ebenfalls nicht gegeben.

Insgesamt erscheint die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches ausreichend zu sein. So im Untersuchungsgebiet keine weiteren gleichartigen Vorhaben vorliegen sind aus fachlicher Sicht keine weiteren Ermittlungen erforderlich.“

VII. Der schalltechnische Amtssachverständige hat am 28. September 2018 wie folgt Stellung genommen:

„Fragestellung 1:

Der gegenständliche Abbau soll seitens der Firma SSK in vier Abbaublocken erfolgen, wobei ein neuer Block erst dann begonnen wird, wenn der vorherige Block fertiggestellt und rekultiviert ist. Der Abbau soll im Süden beginnen, sodass die offene Wasserfläche sukzessive von Süden nach Norden zunimmt. Der mittels Radlader und Seilbagger nassabgebaute Schotter wird mittels LKW zur Aufbereitungsanlage der SSK nach Seibersdorf transportiert und weiterverarbeitet. Aus den Projektunterlagen bzw. aus dem beigelegten Orthofoto mit der Darstellung aller benachbarten Nassbaggerungen geht hervor, dass ausschließlich die südwestlich gelegenen Grundwasserteiche der Firma SSK einen möglichen Einfluss auf die geplante Nassbaggerung haben können. Da die letzte Erweiterung bis spätestens September 2018 abgeschlossen sein wird, kann eine kumulierende Wirkung im Hinblick auf die Lärmemissionen aus Abbautätigkeiten und Transportaufkommen ausgeschlossen werden. Somit besteht durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben mit den anderen Vorhaben der Projektwerberin kein Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000.

Fragestellung 2:

Das Vorhaben von Frau Helene Leicht ist vom gegenständlichen Abbaubereich rund 3 km entfernt. Somit kann aufgrund dieser großen Entfernung eine kumulierende Auswirkung aus schalltechnischer Sicht ebenfalls ausgeschlossen werden.

Fragestellung 3:

Der Untersuchungsraum ist aus schalltechnischer Sicht ausreichend abgegrenzt und es sind keine weitere Ermittlung erforderlich.“

VIII. Am 8. Oktober 2018 hat der hydrogeologische Amtssachverständige folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu 1.:

Der vorgelegten Kurzbeschreibung ist ein Grundwasserschichtenplan beigelegt. Diesem ist eindeutig zu entnehmen, dass es durch die bestehenden Nassbaggerungen der SSK es zu einer Veränderung der Grundwasserströmungsrichtung kommt, sodass die geplante Erweiterung teilweise im unmittelbaren Abstrom dieser zu liegen kommt. Die Entfernung ist ebenfalls gering, wodurch von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen ist.

Zu 2.:

Zu den anderen genannten Nassbaggerungen, wie Röksee und Nassbaggerung Helene Leicht kann alleine aufgrund der Entfernung ein räumlicher Zusammenhang nicht attestiert werden. Die Nassbaggerung Leicht liegt zudem weder im Grundwasserzu- noch im –abstrom.

Zu 3.:

Weitere Ermittlungen sind nicht erforderlich. Der Betrachtungsbereich ist ausreichend abgegrenzt.“

IX. Der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung hat am 11. Dezember 2018 wie folgt Stellung genommen:

„Zur Frage 1:

Bei Nassbaggerungen in einem beliebigen Landschaftsraum ist, ein räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe‘ (im Sinne kumulativer und additiver Aspekte) dann gegeben, wenn entweder mehrere getrennte Eingriffe zu einer zusammenhängenden Wasserfläche zusammengeführt werden, die dann als neues, großmaßstäbliches Element im umliegenden Naturraum erkennbar ist, oder wenn einige in räumlicher Nähe liegende, durch Landstreifen getrennte Anlagen in einer visuellen Einheit wahrnehmbar sind. Im gegebenen Fall ist daher ein räumlicher Zusammenhang mit den anderen Vorhaben der Projektwerberin im Sinne des § 2 Abs.2 UVP-G 2000 gegeben.

Zur Frage 2:

Aufgrund der räumlichen Entfernung ist ein räumlicher Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben von Helene Leicht im Sinne des § 2 Abs.2 UVP-G 2000 nicht gegeben.

Zur Frage 3:

Der Untersuchungsbereich ist gemäß den vorliegenden Projektunterlagen ausreichend abgegrenzt und es sind keine weiteren Ermittlungen hinsichtlich möglicher kumulierender Vorhaben erforderlich.“

X. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XI. Die Umweltschutzwältin hat am 19. Dezember 2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die SSK Schotter-, Sand- und Kies-GmbH plant, ihre bestehende Nassbaggerung in der KG Eichfeld zu erweitern Die beanspruchte Fläche (Bestand und Erweiterung) beträgt 18,0922 ha, vom Vorhaben wird kein schutzwürdiges Gebiet beansprucht. Das Projekt erreicht daher für sich allein den Schwellenwert der Z 25b des Anhanges 1 zum UVP-G nicht. Im Nahbereich sind weitere Nassbaggerungen vorhanden, welche jedoch in keinem räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung stehen. Die diesbezüglichen fachlichen Äußerungen aus den Fachbereichen Schallschutz, Luftreinhaltung, Hydrogeologie und Landschaftsschutz sind nachvollziehbar, weshalb die Kumulierungsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G für das ggst. Vorhaben nicht anwendbar ist. Aus meiner Sicht ist für die geplante Nassbaggerung der SSK Schotter-, Sand- und Kies-GmbH auf Gst. Nr. 2115 KG Eichfeld keine UVP erforderlich.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Verfahrensgegenständliches Vorhaben

Das Vorhaben umfasst die obertägige Gewinnung grundeigener, mineralischer Rohstoffe (Sand und Kies) in Form einer Nassbaggerung auf dem Gst. Nr. 2115, KG Eichfeld in der politischen Gemeinde Mureck.

Projektwerberin ist die SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH mit dem Sitz in Sankt Veit am Vogau in der politischen Gemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark (FN 188481 d des Landesgerichtes für ZRS Graz).

Antragsgegenständlich sind Aufschluss- und Abbaufächen im Ausmaß von 8,9627 ha. Der Abbau erfolgt in 4 Abbauabschnitten, wobei ein neuer Abschnitt erst dann begonnen wird, wenn der vorhergehende Abschnitt fertiggestellt und rekultiviert ist. Der Abbau beginnt im Süden des Grundstückes, sodass die Wasserfläche sukzessive von Süden nach Norden zunimmt.

Das gegenständliche Vorhaben liegt im Widmungsgebiet 1 gemäß der Verordnung vom 29. Mai 2015 „Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg“, LGBI. Nr. 39/2015. Das Widmungsgebiet 1 ist gemäß § 1 dieser Verordnung kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Auch schutzwürdige Gebiete der Kategorien A und E im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000 sind nicht betroffen.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf Seite 3 ff des Technischen Berichtes verwiesen.

II. Nassbaggerungen der Projektwerberin im räumlichen Umfeld

In räumlicher Nähe zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben befinden sich nach Angabe der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark als mitwirkende Behörde folgende Nassbaggerungen der Projektwerberin mit einem Aufschluss bzw. Abbau innerhalb der letzten 10 Jahre:

1. Arrondierung Eichfeld I

- projektgegenständliche Grundstücke: Gst. Nr. 1125/1, 1125/2, 1126/1, 1127, 1131, 1133, 1134, 1135/2 und 1274, je KG Mureck, sowie Teilflächen der Gst. Nr. 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, je KG Mureck, und Gst. Nr. 2133, je KG Eichfeld
- bewilligt mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg vom 8. August 2008, GZ: 4.3-3/07, und vom 3. Juli 2003, GZ: 03-31.00 E4-03/79)
- Aufschluss- bzw. Abbaufäche: 4,9995 ha
- Die Fertigstellung ist nach den vorgelegten Projektunterlagen bis Ende 2018 geplant.

2. Projekt Eichfeld III

- projektgegenständliche Grundstücke: Gst. Nr. 2140, 2141 und 2142, je KG Eichfeld
- bewilligt mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg vom 5. Februar 2002, GZ: 4.3-9/01, und vom 21. November 2011, GZ: 03-31.00 E4-01/62)
- Aufschluss- bzw. Abbaufäche: 4,13 ha

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass folgende Nassbaggerungen der Projektwerberin vor mehr als 10 Jahren abgeschlossen wurden:

1. Projekt Eichfeld I:

- Eichfeld I: bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg vom 14. Juni 1996, GZ: 03-31.00 E4-96/12
- Erweiterung Eichfeld I: bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg vom 19. November 1997, GZ: 03-31.00 E4-97/32

2. Projekt Eichfeld II:

bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg vom 4. Februar 1998, GZ: 03-31.00 E4-98/39 (Gst. Nr. 2137 und 2138, je KG Eichfeld)

III. Nassbaggerungen anderer Projektwerber im räumlichen Umfeld

Im räumlichen Umfeld befinden sich nach Angabe der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark als mitwirkende Behörde folgende Nassbaggerungen anderer Betreiber, wo innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss/Abbau stattgefunden hat bzw. die für den Aufschluss/Abbau genehmigt wurden:

1. Helene Leicht, 8481 Weinburg am Saßbach

Nassbaggerung auf den Gst. Nr. 375/1, 376/4, 372/1, 372/2, 372/4, 373/1, 368, 369/1, 369/2, 376/1, 376/8, 377/1, 377/2, 370, 371/1, 371/2, 375/2 und 376/3, je KG Weitersfeld:

- bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg vom 12. Februar 2001, GZ: 4.3-12/00
- Fläche: 7,91 ha
- Auf diesen Flächen hat innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden.

2. Helene Leicht, 8481 Weinburg am Saßbach

Nassbaggerung auf den Gst. Nr. 365 und 367, je KG Weitersfeld:

- bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg vom 1. Juli 2011, GZ: 4.3-4/10
- Fläche: 14,3 ha
- Diese Aufschluss- und Abbaufächen, wurden innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt. Ein Aufschluss bzw. Abbau hat noch nicht stattgefunden.

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des bestehenden sachlichen Zusammenhangs und dem aus – hydrogeologischer Sicht bestehenden - räumlichen Zusammenhang zwischen dem geplanten und dem bestehenden Vorhaben der Projektwerberin ist von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 lautet:

Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen</p>
------	--	--	---

	<p>mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
--	---	--	---

Gemäß Fußnote 5 des Anhanges 1 UVP-G 2000 sind bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

Anhang 1 Z 25 Spalte 3 UVP-G 2000 ist mangels Lage des Vorhabens in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, C und E nicht anzuwenden.

V. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

VI. Die zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme maßgebliche Fläche ist wie folgt zu ermitteln:

- alle Aufschluss- und Abbauflächen, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat,
- jene Aufschluss- und Abbauflächen, die innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt wurden und
- die neu beantragten Aufschluss- und Abbauflächen.

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Fläche beträgt (vgl. Punkt B) I. und II.):

- Aufschluss- bzw. Abbaufläche des gegenständlichen Projektes: 8,9627 ha
 - Aufschluss/Abbaufläche des Projektes „Arrondierung Eichfeld“: 4,9995 ha
 - Aufschluss- bzw. Abbaufläche des Projektes Eichfeld III: 4,1300 ha
- gesamt 18,0922 ha

Da der Schwellenwert von 20 ha nicht überschritten wird, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

VII. In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.

Ein räumlicher Zusammenhang zu den Vorhaben von Helene Leicht (vgl. Punkt B) III.) ist – bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Wasser – nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schallschutz, Hydrogeologie und Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) VI., VII., VIII. und IX) zu verneinen.

Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die

Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH, Gewerbepark 2/2, Sankt Veit am Vogau, als Projektwerberin
unter Anschluss einer Gebührenvorschreibung und des vidierten Plansatzes II
2. Stadtgemeinde Mureck, Hauptplatz 30, 8480 Mureck, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
9. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Püntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank
10. planconsort ztgmbh, Quergasse 2, 8430 Leibnitz

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz